



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

17/SN-153/ME

GZ 602.479/6-V/4/88

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	66 - GE 9 88
Datum:	29. NOV. 1988
Verteilt.	29. Nov. 1988 <i>fertiger</i>

H. Alsch - Harant

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stvan-Jagoda

2740

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Arzneimitteln für Tiere;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf.

21. November 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESKANZLERAMT
GZ 602.479/6-V/4/88

D i e n s t z e t t e l

An die

Sektion VII

Radetzkyst. 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter
Stvan-Jagoda

Klappe
2740

ihre GZ/vom
71.400/11-VII/10/88

30. August 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Arzneimitteln für Tiere;
Begutachtung

Zu dem mit o.z. Schreiben übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 4:

Im letzten Satz ist wohl gemeint, daß die Vorlage der
Aufzeichnungen an die hiezu beauftragten Organe nur auf Verlangen
erfolgen muß; dies sollte in den Gesetzestext eingefügt werden.

Da sich § 4 auch auf die Abgabe der Arzneimittel bezieht, die
Abgabe aber erst in § 5 geregelt ist, wäre es aus systematischen
Gründen zweckmäßig, die in § 5 getroffene Regelung vorzuziehen.
(In diesem Fall müßten die Zitierungen im § 6 Abs. 1 Z 3 und
Abs. 2 entsprechend geändert werden.)

- 2 -

Zu § 6:

In Abs. 1 und Abs. 2 sollte jeweils anstelle der Formulierung "macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" verwendet werden, da die Erfüllung des (äußeren) Tatbestandes nicht unbedingt ein schuldhaftes Verhalten bedeutet; gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1950 ist eine Verwaltungsübertretung aber nur bei Verschulden (zumindest Fahrlässigkeit) strafbar.

Im zweiten Absatz müßten - vgl. die Stellungnahme zu § 4 - die Worte "auf dessen Verlangen" eingefügt werden.

Zu § 7:

Die Fundstelle des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen lautet richtig "RGl.Nr. 177/1909".

Zu § 8 des Entwurfes:

Die Befreiung von einer Bewilligung nach § 2 hängt nicht davon ab, ob jemand eine Befugnis hat, sondern, ob er tatsächlich befugt Arzneimittel für Tiere herstellt. Es ist zu befürchten, daß sich eine diesbezügliche Feststellung in einigen Jahren schwierig gestalten wird; es wäre daher eine Anzeigepflicht zu überlegen.

21. November 1988
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

